



**Musikkapelle
Prissian**

AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL		PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO-ALTO ADIGE
Protokoll- datum Data di protocollo	27-10-2020	
Uhrzeit Ora		
Protokollnummer Numero di protocollo:		51.05 / 726625 CP

Satzung der Musikkapelle Prissian ehrenamtliche Organisation

(Genehmigt durch die Vollversammlung am 20.10.2020)

Art. 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Tisens. Er trägt den Namen „Musikkapelle Prissian“ ehrenamtliche Organisation in Kurzform „MK Prissian EO“. Er besteht seit dem Jahr 1957.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in in der Gemeinde (39010) Tisens (BZ), Fraktion Prissian, Musikprobelokal, „Altes Schulhaus“ Nr. 55.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

2.1. Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.

2.2. Die Musikkapelle Prissian EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.

2.3. Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder sind gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

3.1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus, sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.

3.2. Die Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;

- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder verschiedenen Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines,
- b) regelmäßige Proben­tätigkeit,
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig,
- d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder,
- e) Heranbildung von Nachwuchsmusikanten/innen,
- f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft,
- g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen,
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben,
- i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen,
- j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen,
- k) sonstige Freizeitaktivitäten zur Förderung der Geselligkeit und der Gemeinschaft der Mitglieder innerhalb des Vereines.

3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

4.1 Die Mitgliedschaft ist frei.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.

Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken. Die offizielle Aufnahme erfolgt bei der alljährlichen Cäcilienfeier.

4.3 Die Musikkapelle besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikanten und Musikantinnen.
- b) Die Marketenderinnen und der Fähnrich, werden als ordentliche Mitglieder geführt.
- c) Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt. Sie haben in der Vollversammlung weder aktives noch passives Stimmrecht, außer sie sind im Verein aktiv tätig oder üben dort eine Vereinsfunktion aus.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers oder der Bewerberin erfolgen.

4.4 Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Vollversammlung aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht haben Mitglieder ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind.

Die Mitglieder haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann bzw. der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Die Marketenderinnen und der Fähnrich haben ebenfalls ein aktives und passives Wahlrecht, da sie ordentliche Mitglieder sind.

- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an die Satzung zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Im Falle von Verhinderung muss das Mitglied dies dem Kapellmeister rechtzeitig mitteilen.

Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.

Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.

- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:

- 
- a) bei Auflösung der Musikkapelle,
 - b) durch freiwilligen Austritt. Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.
Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.
 - d) durch Ableben.

Art. 5 Förderer

Förderer kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet die Vollversammlung.

Art. 6 Organe

- 6.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Schiedsgericht

- 6.2 Die **Amts-dauer** für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.

- 6.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 7 Die Vollversammlung

- 7.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem Kapellmeister bzw. der Kapellmeisterin, den Marketenderinnen, dem Fähnrich und weiteren Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich innerhalb 31.03. einberufen. Die **Einladung** muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen. Die Zustellung kann auch über digitale Mittelungswege (email, WhatsApp usw.) erfolgen.
- 7.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 7.3 Eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe kann einberufen:
- a) der Obmann bzw. die Obfrau,
 - b) der Vorstand, wenn es zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragt, oder
 - c) zumindest ein Viertel ($\frac{1}{4}$) der ordentlichen Mitglieder, in den Fällen b und c mit schriftlicher Angabe der Gründe.
 - d) Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- 7.4 Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Stimmberechtigt sind Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben.
Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse über die Abänderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens **drei Viertel aller Mitglieder** anwesend sind und davon **mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder** dafür stimmen.
- 7.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
 - d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Ernennung der zwei Rechnungsprüfer/innen
 - f) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - g) Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
 - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (und der Geschäftsordnung)



- j) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- k) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Satzung zuständig ist

Art. 8 Ablauf der Wahlen

- 8.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 8.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 8.3 Die anwesenden Mitglieder beauftragen eine Person die den Vorsitz führt und wählen zwei Stimmzähler.
- 8.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gelten jene Mitglieder, welche am meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt. Durch Handaufheben können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt und dagegen kein Einspruch erfolgt.
- 8.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die **Funktionen** auf.



Art. 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus 9 (neun) **Personen**.

Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- a) der Obmann/die Obfrau
 - b) der Obmannstellvertreter/die Obfraustellvertreterin
 - c) der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (siehe 9.2 und 9.8)
 - d) der/die Jugendleiter/in
 - e) der/die Schriftführer/in
 - f) der/die Kassier/in
 - g) der/die Zeugwart/in
 - h) 2 (zwei) Beiräte, bzw. 3 (drei) je nach Status des Kapellmeisters (Siehe Punkt 9.2)
-
- 9.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion, wenn er nicht ordentliches Mitglied ist. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.

9.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied vom Vorstand für diese Aufgaben auch kooptiert werden.

9.4 Dem Vorstand **obliegen**:

- a) die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin,
- b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung,
- f) die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind,
- g) die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten,
- h) jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist,
- i) der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,

9.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

9.6 **Der Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.



9.7 Der/Die **Obmannstellvertreter/in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.

9.8 Dem/Der **Kapellmeister/in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter/in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten/innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter/in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)

9.9 Dem/Der **Jugendleiter/in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt

in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/sie tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter/in der Elternschaft der Jungmusikanten/innen aus.

- 9.10 Der/Die **Schriftführer/in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich.

Er/sie führt die Mitgliederkartei. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.

- 9.11 Der/Die **Kassier/in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.



- 9.12 Der/Die **Zeugwart/in** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Insbesondere obliegt ihm/ihr auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Musikkapelle.

- 9.13 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von anderen aktiven **Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten, soweit es möglich ist, den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 10 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 10.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.

- 10.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- a) Spenden
 - b) Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - c) Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - d) alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen

10.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 11 Das Schiedsgericht

11.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Dieses besteht aus 3 (drei) Mitglieder, wobei die streitenden Parteien je 1 (ein) Mitglied ernennen und der Vorstand das dritte Mitglied bestimmt, welches nicht aus den Reihen des Vorstandes kommen darf. Der Schiedsspruch hat innerhalb von 2 Monaten nach Eröffnung des Verfahrens zu erfolgen.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 12 Auflösung des Vereines

12.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.

12.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 13 Geschäftsordnung

Diese Satzung wird im Anhang durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt und welche nicht im Widerspruch zur bestehenden

Satzung steht. Im Zweifelsfalle gilt die aktuelle Satzung. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

Art. 14 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in dieser Satzung geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Satzung wurde den gesetzlichen Vorschriften lt. GvD Nr.117/2017 angepasst und in der außerordentlichen Vollversammlung vom mehrheitlich/einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMANN / DIE OBFRAU

Prissian, am 20.10.2020

